


Gericht:	ArbG Nürnberg 6. Kammer
Entscheidungsdatum:	28.07.1998
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	6 Ca 492/98
ECLI:	ECLI:DE:ARBGNUE:1998:0728.6CA492.98.0A
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Norm:	§ 626 Abs 1 BGB
Zitiervorschlag:	ArbG Nürnberg, Urteil vom 28. Juli 1998 – 6 Ca 492/98 –, juris

Eigenmächtiger Urlaubsantritt - Gefälligkeitsattest

Orientierungssatz

1. Eigenmächtiger Urlaubsantritt berechtigt regelmäßig nicht zur ordentlichen sondern auch zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Arbeitnehmer trotz Urlaubsverweigerung seitens des Arbeitgebers den Urlaub gleichwohl antritt.
2. Ob ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist, ist nach objektiven medizinischen Kriterien zu beurteilen. Die subjektive Beurteilung des Arbeitnehmers ist dafür nicht maßgeblich.
3. Zwar muß der Arzt bei der Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls wie lange Arbeitsunfähigkeit vorliegt, feststehende künftige Entwicklungen berücksichtigen, wenn sie sich konkret und greifbar abzeichnen. Ein Wahrscheinlichkeitsurteil mit ausreichendem Beweiswert liegt aber dann nicht mehr vor, wenn für die prognostizierte Arbeitsunfähigkeit keine Gründe angegeben werden können.

Fundstellen

NZA-RR 1999, 79-81 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)

Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Beklagten. Darüber hinaus nimmt die Klägerin die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges auf Zahlung von Arbeitsvergütung in Anspruch.
- 2 Die Beklagte vertreibt und verkauft Designerbrillen. Bei ihr sind in der Regel sechs bis sieben Beschäftigte tätig. Die am 26.03.1970 geborene Klägerin war seit 01.12.1995 gegen ein monatliches Bruttogehalt nebst Fahrtkostenzuschuß in Höhe von zuletzt ca. DM 5.150,- bei der Beklagten als Vertriebsassistentin beschäftigt.
- 3 Nachdem die Klägerin im Sommer 1997 zusammen mit ihrem Freund ab 26.12.1997 eine dreiwöchige Flugreise nach Venezuela gebucht hatte, beantragte sie unter dem 24.10.1997 bei der Beklagten für die Zeit vom 24.12.1997 bis 23.01.1998 Erholungsurlaub. Die Beklagte erteilte den von der Klägerin beantragten Urlaub nicht mit der Begründung, bei einer Genehmigung des von der Klägerin beantragten Urlaubs sei der Jah-

resabschluß nicht gewährleistet, nachdem zwei Mitarbeiterinnen aus dem vierköpfigen Team der Klägerin gekündigt hätten.

- 4 In der Folgezeit strebte die Klägerin wiederholt aber erfolglos die Erteilung von Erholungsurlaub durch die Beklagte für die Zeit vom 24.12.1997 bis 23.01.1998 an. Am 19.12.1997 fand zwischen der Klägerin und dem Geschäftsführer der Beklagten sowie dem Personalleiter der Beklagten eine Unterredung statt. Die Klägerin erklärte, ihren Flug umzubuchen, den Jahresabschluß zu machen und erst danach in den Urlaub zu fliegen. Der von ihr nunmehr für die Zeit vom 05.01.1998 bis 18.01.1998 beantragte Erholungsurlaub wurde von dem Geschäftsführer der Beklagten erteilt.
- 5 Am 23.12.1997 beendete die Klägerin vorzeitig um 15.00 Uhr mit Zustimmung der Beklagten ihre Arbeit, nachdem die Klägerin erklärt hatte, sie müsse zum Zahnarzt.
- 6 Die Klägerin suchte Rechtsanwalt auf. Dieser meldete sich noch am 23.12.1997 gegen 16.30 Uhr telefonisch beim Personalleiter der Beklagten wies auf die von der Klägerin mit ihrem Freund gebuchte Urlaubsreise nach Venezuela hin und fragte an, ob im Hinblick auf diese fest gebuchte Karibikreise bezüglich des Urlaubszeitraums noch etwas zu machen sei. Der Personalleiter der Beklagten teilte Rechtsanwalt mit, daß aufgrund betrieblicher Erfordernisse die Klägerin ab 29.12.1997 bis zu ihrem genehmigten Urlaub ab 05.01.1998 arbeiten müsse.
- 7 Die Klägerin trat mit ihrem Freund die gebuchte Flugreise nach Venezuela an und erschien am Montag, dem 29.12.1997, dem ersten Arbeitstag nach dem 23.12.1997, bei der Beklagten nicht zur Arbeit.
- 8 Am 29.12.1997 ging bei der Beklagten eine von der Ärztin am 23.12.1997 ausgestellte Arbeitsunfähigkeitserstbescheinigung ein, die der Klägerin für die Zeit vom 24.12.1997 bis 07.01.1998 Arbeitsunfähigkeit bescheinigte.
- 9 Am 31.12.1997 war die Klägerin im Fernsehen auf RTL 2 in einer Live-Sendung "Silvester unter Palmen" zu sehen.
- 10 Mit an die Klägerin gerichtetem Schreiben vom 05.01.1998, das der Personalleiter der Beklagten unter dem 07.01.1998 in den Hausbriefkasten der Klägerin einwarf, kündigte die Beklagte ihr Arbeitsverhältnis mit der Klägerin mit sofortiger Wirkung.
- 11 Mit der per Telefax am 19.01.1998 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangenen Kündigungsschutzklage ihrer Prozeßbevollmächtigten vom selben Tag erachtet die Klägerin die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 05.01.1998 für rechtsunwirksam.
- 12 Sie bringt vor, ein konkreter Vorfall, der die Kündigung rechtfertigen könnte, sei nicht ersichtlich. Bereits im August 1997 habe sie ihrem Vorgesetzten mitgeteilt, daß sie in der Zeit vom 24.12.1997 bis 31.01.1998 Urlaub nehmen und ein Flugarrangement in der Karibik buchen wolle. Der Personalleiter habe darauf geantwortet, daß dies wohl in Ordnung gehe, irgendwann müsse der Urlaub ja genommen werden. Auf diese Zusage ihres Vorgesetzten vertrauend habe sie dann am 24.10.1997 ihren Urlaubsschein ausgefüllt und ordnungsgemäß eingereicht. Hier sei sie plötzlich und völlig unvorbereitet auf Schwierigkeiten getroffen.
- 13 Am 19.12.1997 sei sie psychosomatisch total zusammengebrochen. Am 23.12.1997 sei sie in der Kanzlei ihrer Prozeßbevollmächtigten psychosomatisch derart "am Boden zer-

stört gewesen", daß mit ihr kein normales Gespräch mehr hätte geführt werden können. Sie habe ständig geweint und habe sich nicht mehr konzentrieren können. Rechtsanwalt aber ihr geraten, ihren Arbeitsplatz wieder anzutreten, falls sie sich körperlich und geistig dazu in der Lage fühle. Wenn sie sich nicht in der Lage fühle, fehlerfreie Arbeitsleistungen zu erbringen, müsse sie dies allerdings durch ein ärztliches Attest nachweisen. Sie habe dann noch unter dem 23.12.1997 ihre Hausärztin aufgesucht, die ihr für die Zeit vom 24.12.1997 bis 07.01.1998 Arbeitsunfähigkeit bescheinigt habe.

- 14 Daß sie ihren Flug nach Venezuela nicht abgebrochen sondern trotz des psychosomatischen Erschöpfungszustands ihre Reise angetreten habe, könne die Kündigung nicht rechtfertigen. Sie habe eben nicht an einer Krankheit gelitten, welche sie genötigt habe, das Bett aufzusuchen. Für ihren Wiedergesundungsprozeß sei gerade diese Ortsveränderung und das Versetzen in einen urlaubsähnlichen Zustand "heilend" gewesen.
- 15 Für die Bewertung der Sach- und Rechtslage spiele auch die von der Beklagten angesprochene Sendung vom 31.12.1997 keine Rolle. Tatsache sei, daß sie am Strand von einem Kamerateam angesprochen und gefragt worden sei, ob sie kurzfristig mit aufgenommen werden könne. Mit irgendwelchen weiteren krankheitswidrigen Aktivitäten habe dies nichts zu tun. Sie habe sich auf keinen Fall genesungswidrig verhalten.
- 16 Hinsichtlich der Gehälter für die Monate Januar 1998 bis Mai 1998 befinde sich die Beklagte mit der Zahlung in Verzug.
- 17 Die Klägerin hat zuletzt noch folgende Anträge gestellt:
- 18 1. Es wird festgestellt, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 05.01.1998 nicht aufgelöst wurde.
- 19 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 23.750,- brutto nebst 4 % Zinsen hieraus seit Zustellung der Klage zu bezahlen.
- 20 3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- 21 Die Beklagte beantragt
- 22 Klageabweisung.
- 23 Sie führt aus, die Klägerin habe nicht nur massiv gegen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen, indem sie eigenmächtig Urlaub genommen habe. Sie habe auch versucht, ihr Schaden zuzufügen, als sie ihr für die Zeit des nicht genehmigten Urlaubs eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt habe, die offensichtlich jeder Grundlage entbehre. Ziel der Klägerin sei es gewesen, Entgeltfortzahlung unter Aufrechterhaltung ihres Urlaubsanspruches zu erhalten. Ihr Vertrauen in die Klägerin sei restlos zerstört, so daß ihr eine Weiterbeschäftigung der Klägerin auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zuzumuten sei. Die Klägerin habe sie zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, daß sie gesundheitlich angeschlagen sei. Vielmehr habe sie nur immer wieder erklärt, daß sie den Karibikurlaub bereits gebucht habe und ihn wegen ihres Freundes nicht mehr verschieben könne. Ab dem 19.12.1997 habe die Klägerin sie in dem Glauben gelassen, sie werde ihren Urlaub erst am 05.01.1998 antreten. Bereits aus dem Gespräch zwischen ihrem Personalleiter und dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin Rechtsanwalt ergebe sich aber, daß die Klägerin ihre vorschnell gebuchte Karibikreise zu

keinem Zeitpunkt verschieben oder verkürzen wollte. Vielmehr belege das Verhalten der Klägerin vom 19.12.1997 und 23.12.1997, daß sie mit allen Mitteln versucht habe, die ohne einen genehmigten Urlaub fest gebuchte Karibikreise "koste es was es wolle" anzutreten.

- 24 Selbst unterstellt, die Klägerin hätte sich am 23.12.1997 in dem von ihr behaupteten Erschöpfungszustand befunden, so hätte es der Krankschreibung ab 24.12.1997 nicht bedurft. Da die Zeit vom 24.12.1997 bis 28.12.1997 arbeitsfrei gewesen sei, hätte die Klägerin somit fünf Tage gehabt, an denen sie sich hätte erholen können.
- 25 Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die übergebenen Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.
- 26 Die Kammer hat zur Arbeitsunfähigkeit der Klägerin in der Zeit vom 24.12.1997 bis 07.01.1998 auf Antrag der Klägerin Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugin und auf Antrag der Beklagten zur Urlaubserteilung durch uneidliche Einvernahme des Zeugen Bezüglich des Inhalts der Bekundungen der Zeugen wird auf die Sitzungsniederschriften vom 07.07.1998 sowie 28.07.1998 verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 27 Die Klage ist zulässig, insbesondere ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben und das Arbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zuständig (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a und 3 b, 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO).
- 28 Die Klage ist unbegründet.
- 29 Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist nämlich durch die außerordentliche, fristlose Kündigung der Beklagten vom 05.01.1998 mit dem Zugang der Kündigungserklärung am 07.01.1998 aufgelöst worden.
- 30 Nach § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. An das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind strenge Anforderungen zu stellen. Die außerordentliche Kündigung ist nur zulässig, wenn sie das letzte Mittel ist, um das Arbeitsverhältnis vorzeitig zu beenden. Sie greift bei besonders schwerwiegenden Gründen durch und kommt dann in Betracht, wenn alle anderen nach den jeweiligen Umständen möglichen und angemessenen Mittel erschöpft sind. Dabei sind die für den Einzelfall in Betracht kommenden Umstände abzuwägen.
- 31 Eigenmächtiger Urlaubsantritt berechtigt regelmäßig nicht nur zur ordentlichen sondern auch zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Arbeitnehmer trotz Urlaubsverweigerung seitens des Arbeitgebers den Urlaub gleichwohl antritt (LAG Schleswig-Holstein vom 20.02.1997, ARST 1997, 161). Tritt der Arbeitnehmer eigenmächtig einen vom Arbeitgeber nicht genehmigten Urlaub an, so verletzt er seine arbeitsvertraglichen Pflichten so schwerwiegend, daß ein solches Verhalten geeignet ist, einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung darzustellen (BAG vom 20.01.1994, NZA 1994, 548). Ein Recht des

Arbeitnehmers, sich selbst zu beurlauben, ist angesichts des umfassenden Systems gerichtlichen Rechtsschutzes grundsätzlich abzulehnen (BAG vom 20.01.1994, a.a.O., BAG vom 22.01.1998, BB 1998, 1213).

- 32 Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, ergibt sich, daß die Klägerin am 29.12.1997 und den nachfolgenden Arbeitstagen beharrlich ihre Arbeit verweigert hat und eigenmächtig Urlaub angetreten hat. Die Beklagte hatte nämlich eine Urlaubserteilung für die Zeit ab 29.12.1997 wiederholt ausdrücklich abgelehnt, zuletzt noch am 23.12.1997 gegen 16.30 Uhr gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin Rechtsanwalt
- 33 Beharrliche Arbeitsverweigerung und eigenmächtiger Urlaubsantritt sind nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin der Beklagten eine von der Ärztin ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 23.12.1997 für die Zeit vom 24.12.1997 bis 07.01.1998 vorgelegt hat. Es trifft zwar zu, daß die ordnungsgemäß ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in der Regel das Vorliegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit beweist. Einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt grundsätzlich ein hoher Beweiswert zu (statt vieler BAG vom 01.10.1997, DB 1998, 580). Dies ergibt sich aus der Lebenserfahrung. Der Tatrichter kann normalerweise den Beweis, daß krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegt, als erbracht ansehen, wenn der Arbeitnehmer im Rechtsstreit eine solche Bescheinigung vorlegt (BAG vom 01.10.1997, a.a.O.). Der Arbeitgeber, der eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht gelten lassen will, muß im Rechtsstreit Umstände darlegen und beweisen, die zu ernsthaften Zweifeln an der behaupteten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Anlaß geben (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG vom 19.02.1997, NZA 1997, 652).
- 34 Die hier im Streit befindliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Ärztin vom 23.12.1997 hat jedoch keinen Beweiswert. Nach dem gesamten Inhalt der Verhandlungen und der durchgeführten Beweisaufnahme mit Einvernahme der Ärztin als Zeugin steht nach freier Überzeugung der Kammer fest, daß die Klägerin am 29.12.1997 und den nachfolgenden Arbeitstagen nicht arbeitsunfähig krank war.
- 35 Ob ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist, ist nach objektiven medizinischen Kriterien zu beurteilen. Die subjektive Beurteilung des Arbeitnehmers ist dafür nicht maßgeblich (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG vom 26.07.1989, AP Nr. 86 zu § 1 LFZG). Arbeitsunfähig infolge Krankheit ist der Arbeitnehmer dann, wenn ein Krankheitsgeschehen ihn außerstand setzt, die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeit zu verrichten, oder wenn er die Arbeit nur unter der Gefahr fortsetzen könnte, in absehbar naher Zeit seinen Zustand zu verschlimmern (BAG vom 26.07.1989, a.a.O.).
- 36 Gemessen an vorstehenden Voraussetzungen war die Klägerin weder am 23.12.1997 noch am 29.12.1997 und den nachfolgenden Arbeitstagen nach objektiven medizinischen Kriterien infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert. Ins Gewicht fällt, daß die Klägerin auch nach der Unterredung mit dem Geschäftsführer der Beklagten und dem Personalleiter der Beklagten am 19.12.1997 die ihr obliegenden Tätigkeiten ohne jeden Hinweis auf einen Erschöpfungszustand ordnungsgemäß verrichtete, bis sie am 23.12.1997 um 15.00 Uhr unter wahrheitswidriger Vorspiegelung eines anstehenden Zahnarzttermins ihre Arbeit mit Zustimmung der Beklagten vorzeitig einstellte. Es kommt hinzu, daß die Klägerin entgegen ihrer der Beklagten am 19.12.1997 gemachten Zusage, ihren Flug in die Karibik umzubuchen, den Jahresabschluß zu machen und erst

anschließend in den Urlaub zu fliegen, schon vor dem Aufsuchen der Praxis der Ärztin nicht einhalten wollte. Dies belegt der Umstand, daß die Klägerin nach der vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Beklagten am 23.12.1997 ihren Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt aufgesucht hat mit der Absicht, dieser solle die Beklagte in bezug auf die Urlaubserteilung für die geplante Flugreise mit ihrem Freund doch noch umstimmen. Erst als die Bemühungen ihres Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt um die Urlaubserteilung für die gebuchte Flugreise der Klägerin nach Venezuela erfolglos geblieben waren, suchte die Klägerin die Praxis der Ärztin auf.

- 37 Die Bekundungen der Zeugin in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer vom 28.07.1998 belegen nicht, daß die Klägerin in der Zeit vom 24.12.1997 bis 07.01.1998 arbeitsunfähig krank war. Der Umstand, daß die Zeugin zur Klägerin ein engeres Verhältnis hat als zu anderen Patienten, macht ihre Aussage allerdings noch nicht unglaubwürdig. Ins Gewicht fällt jedoch, daß die Zeugin bei ihrer Einvernahme am 28.07.1998 keine überzeugenden Gründe dafür anführen konnte, warum sie der Klägerin am 23.12.1997 für die nachfolgenden fünfzehn Kalendertage Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hat. Es mag zutreffen, daß die Klägerin sowohl in der Kanzlei ihrer Prozeßbevollmächtigten als auch in der Praxis ihrer Hausärztin gezittert und geweint hat, nachdem die Beklagte eine Urlaubserteilung für die mit ihrem Freund gebuchte Karibikflugreise endgültig abgelehnt hatte. Dieser Umstand ersetzt aber keine plausible Erklärung dafür, aus welchen konkreten Gründen die Klägerin auch nach fünf arbeitsfreien Tagen am 29.12.1997 nicht in der Lage hätte sein sollen, die ihr obliegende Tätigkeit bei der Beklagten zu verrichten. Die Aussage der Zeugin "ich habe der Klägerin fünfzehn Kalendertage Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, weil ich dann selbst Urlaub hatte und die Klägerin selbst noch einmal sehen wollte", spricht dafür, daß die Zeugin die Fähigkeit der Klägerin, die ihr nach dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeit zu verrichten, nicht nach objektiven medizinischen Kriterien beurteilt hat sondern ihre Entscheidung an privaten Umständen ausgerichtet hat, zumal die Zeugin auch eingeräumt hat, daß sie normalerweise jemanden, wenn er sich in einem solchen Zustand befindet, wie dies bei der Klägerin der Fall war, nur für eine Woche arbeitsunfähig krank schreibt. Ganz entscheidend fällt ins Gewicht, daß die Zeugin zum Gesundheitszustand der Klägerin am 29.12.1997, dem ersten Arbeitstag der Klägerin nach dem 23.12.1997, aus eigener Wahrnehmung keinerlei Angaben machen konnte. Zwar darf und muß der Arzt bei der Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls wie lange Arbeitsunfähigkeit vorliegt, feststehende künftige Entwicklungen berücksichtigen, wenn sie sich konkret und greifbar abzeichnen. Ein Wahrscheinlichkeitsurteil mit ausreichendem Beweiswert liegt aber dann nicht mehr vor, wenn für die prognostizierte Arbeitsunfähigkeit keine Gründe angegeben werden können. Der Hinweis der Zeugin auf das Weinen und das Zittern der Klägerin am 23.12.1997 reicht nicht aus, zumal die Zeugin der Klägerin am 23.12.1997 keine Medikamente verordnet hat und bei ihrer Einvernahme nicht wußte, ob und gegebenenfalls welche Medikamente sie der Klägerin mitgegeben hat.
- 38 Aus vorstehenden Gründen wertet die Kammer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 23.12.1997 als Gefälligkeitsattest ohne jeden Beweiswert für die von der Klägerin behauptete Arbeitsunfähigkeit.
- 39 Eine vorherige vergebliche Abmahnung vor Ausspruch der fristlosen Kündigung vom 05.01.1998 war angesichts des besonders schweren Verstoßes der Klägerin gegen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten entbehrlich, weil die Klägerin von vornherein nicht mit einer Billigung ihres Verhaltens rechnen konnte und sich bewußt sein mußte, daß sie ih-

ren Arbeitsplatz aufs Spiel setzt, wenn sie trotz ausdrücklich verweigerten Urlaubs eigenmächtig Urlaub antritt und zusammen mit ihrem Freund die gebuchte Flugreise in die Karibik unternimmt (vgl. BAG vom 12.07.1984, AP Nr. 32 zu § 102 BetrVG 1972).

- 40 Angesichts des Fehlverhaltens der Klägerin war es der Beklagten nicht zumutbar, ihr Arbeitsverhältnis mit der Klägerin bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist am 31.03.1998 fortzusetzen. Bei der Abwägung der Interessen beider Parteien fällt zugunsten der Klägerin zwar ins Gewicht, daß die am 26.03.1970 geborene Klägerin bereits seit 01.12.1995 bei der Beklagten beschäftigt ist und mangels entsprechenden Sachvortrags der Beklagten davon auszugehen ist, daß das Verhalten der Klägerin vor Dezember 1997 seitens der Beklagten unbeanstandet geblieben ist. Zu berücksichtigen ist aber auch, daß die Beklagte den von der Klägerin beantragten Urlaub für ihre Flugreise nicht kurzfristig und völlig überraschend nicht genehmigt hat sondern bereits im Oktober 1997 der Klägerin mitgeteilt hat, daß der beantragte Urlaub nicht genehmigt wird, so daß die Klägerin durchaus in der Lage war, rechtzeitig gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung ihres Urlaubsanspruches in Anspruch zu nehmen. Zugunsten der Beklagten ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin nicht nur eigenmächtig Urlaub angetreten hat sondern durch Vorlage eines Gefälligkeitsattests versucht hat, unter Aufrechterhaltung ihrer Urlaubsansprüche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu erhalten. Da der Jahresabschluß bei der Beklagten durch das Verhalten der Klägerin jedenfalls gefährdet wurde, überwiegt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles das Interesse der Beklagten an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Interesse der Klägerin am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist am 31.03.1998.
- 41 Da die Klägerin im Januar 1998 bis zum Zugang der außerordentlichen Kündigung der Beklagten vom 05.01.1998 am 07.01.1998 die Arbeit verweigert hat, hat sie auch für die Zeit vom 01. bis 07.01.1998 gemäß § 611 Abs. 1 BGB keinen Anspruch auf Arbeitsvergütung. Nachdem die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 05.01.1998 das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 07.01.1998 aufgelöst hat, bestehen gemäß § 611 Abs. 1 BGB keine Gehaltsansprüche der Klägerin für die Zeit vom 08.01.1998 bis 31.05.1998, so daß die Zahlungsklage insgesamt abzuweisen war.
- 42 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO.
- 43 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 61 Abs. 1, 12 Abs. 7 Satz 1, 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. §§ 3, 5 ZPO. Da das Arbeitsverhältnis der Parteien länger als ein Jahr bestanden hat, ist für die Feststellungsklage angesichts des Bruttomonatsgehalts der Klägerin in Höhe von zuletzt ca. DM 5.150,-- ein Streitwert in Höhe von DM 15.450,-- angemessen, so daß unter Hinzurechnung der bezifferten Leistungsklage in Höhe von zuletzt DM 23.750,-- ein Streitwert in Höhe von DM 39.200,-- angemessen ist.